

Einkommensanrechnung (Ost) bei Witwen- / Witwerrenten

Stand: 07.2009

Witwen-/Witwerrente: Unterschiedliche Einkommensanrechnung für „ältere“ und „jüngere“ Ehepaare/Lebenspartner*

Einkommensanrechnung nach altem Recht

„Ältere“ Ehepaare/Lebenspartner*, die vor dem 1.1.2002 geheiratet haben und von denen mindestens ein Partner vor dem 2.1.1962 geboren ist, sowie Witwen/Witwer, deren Ehepartner vor dem 1.1.2002 verstorben ist.

Seit 1992 werden bestimmte Einkommen (Erwerbs- und Erwerbssersatzeinkommen) auf die „alte“ Witwen-/Witwerrente angerechnet. Höhe der Witwen-/Witwerrente: 60 % der Rente oder des Rentenanspruchs des Verstorbenen.

Einkommensanrechnung nach Rentenreform 2001 (neues Recht)

„Jüngere“ Ehepaare/Lebenspartner*, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben (egal, wie alt sie sind) oder die vor dem 1.1.2002 geheiratet haben und beide Partner nach dem 1.1.1962 geboren sind.

Die Einkommensanrechnung wurde im Rahmen der Rentenreform 2001 erweitert: Fast jedes Einkommen (u. a. Vermögenseinkommen) ist auf die „neue“ Witwen-/Witwerrente anzurechnen. Sie beträgt nur 55 % der Rente oder des Rentenanspruchs des Verstorbenen und ist damit ohnehin um mehr als 8 % niedriger als nach dem alten Recht.

Hinweis:

„Jüngere“ Ehepaare/Lebenspartner* können unter bestimmten Voraussetzungen statt der Witwen-/Witwerrente das sog. Rentensplitting wählen. Vorteil: Keine Einkommensanrechnung.

Was bleibt von der „alten“ und „neuen“ Witwen-/Witwerrente übrig?													
Einkommen des Hinterbliebenen in Euro**	Witwen-/Witwerrente in Euro ohne Anrechnung (Beispiele):												
	300	350	400	450	500	550	600	650	700	750	800	850	900
bis 637	Liegt das Einkommen über dem Freibetrag von 637 Euro***, sinken die Hinterbliebenenrenten durch die Anrechnung auf folgende Beträge (gerundet)												
700	275	325	375	425	475	525	575	625	675	725	775	825	875
800	235	285	335	385	435	485	535	585	635	685	735	785	835
900	195	245	295	345	395	445	495	545	595	645	695	745	795
1000	155	205	255	305	355	405	455	505	555	605	655	705	755
1100	115	165	215	265	315	365	415	465	515	565	615	665	715
1200	75	125	175	225	275	325	375	425	475	525	575	625	675
1300	35	85	135	185	235	285	335	385	435	485	535	585	635
1400		45	95	145	195	245	295	345	395	445	495	545	595
1500		5	55	105	155	205	255	305	355	405	455	505	555
1600			15	65	115	165	215	265	315	365	415	465	515
1700				25	75	125	175	225	275	325	375	425	475
1800					35	85	135	185	235	285	335	385	435
1900						45	95	145	195	245	295	345	395
2000						5	55	105	155	205	255	305	355
2100							15	65	115	165	215	265	315

Beispiel:

Bei einem Einkommen von 1000 Euro sinkt eine Witwen- und Witwerrente von 600 auf 455 Euro.

* Lebenspartner i. S. des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

** Einkommen (z. B. Gehalt, Rente) nach Pauschalabzug

*** Der Freibetrag von 637 Euro erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 135 Euro. Beide Beträge sind gerundet.

Verringert sich Ihre Witwen-/Witwerrente durch die Einkommensanrechnung?

Einkommen, die angerechnet werden:
(brutto, abzüglich jeweiligem %-Satz,
siehe Übersicht 1, nächste Seite)

**Beispiel für die neue
Einkommensanrech-
nung**

**Alte oder neue Einkommensanrechnung
bei
Witwenrente**

Witwerrente

Lohn, Gehalt (abzüglich 40 %; bei Altersren-
tenbeziehern 30,5 %; bei versicherungsfrei
geringfügig Beschäftigten keine Pauschal-
abzüge)

Euro mtl.

800

Euro mtl.

Euro mtl.

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
(abzüglich 39,8 %)

Rente aus der gesetzlichen Rentenversiche-
rung, z. B. Altersrente, Rente wegen voller
oder teilweiser Erwerbsminderung (abzügl.
3 % und Eigenanteil KV u. PV)

Beamtenpension
(abzüglich alte WR 42,7 % / neue WR 23,7 %)

Einkünfte aus Kapitalvermögen
(abzügl. 30 %, siehe Hinweis S. 4)

100

Vermietung und Verpachtung
(abzügl. 25 %)

350

Anderes/weiteres Einkommen
(siehe Übersicht 1, nächste Seite)

Anderes/weiteres Einkommen
(siehe Übersicht 1, nächste Seite)

Gesamteinkommen

1250

·/·

·/·

·/·

abzüglich Freibeträge (gerundet)

Grundfreibetrag

637

135 Euro für jedes waisenrentenberech-
tigte Kind _____ x 135 Euro

135
(1 Kind)

verbleibendes Einkommen

478

40% dieses Betrages wird auf die
Witwen-/Witwerrente angerechnet
... das heißt,

**die Witwen-/Witwerrente
verringert sich um**

191

Hinweis:

Diese Berechnung ist unverbindlich. Ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben sind, kann mit dieser Berechnung nicht ermittelt werden!

Übersicht 1: Die wichtigsten anrechenbaren Einkommen			
Alte und neue Witwen-/ Witwerrente Angerechnet werden	Pauschal- abzug	Neue Witwen-/ Witwerrente Angerechnet werden <u>zusätzlich</u>	Pauschal- abzug
Erwerbseinkommen <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsentgelt 40,0 % - Arbeitsentgelt von Altersrentenbeziehern 30,5 % - Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung - % Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit 39,8 % Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber 40,0 % Vorruhestandsgeld (alte BL) 40,0 % Bezüge von Beamten, Richtern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit 27,5 % Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz - % 		Erwerbseinkommen <ul style="list-style-type: none"> Zuschlag zur Altersteilzeit für Beamte 7,65 % 	
Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen <ul style="list-style-type: none"> Kurzarbeitergeld 40,0 % Krankengeld, Verletztengeld - % ¹⁾ Krankentagegeld - % Überbrückungsgeld der Seemannskasse - % ¹⁾ Mutterschaftsgeld - % Übergangsgeld - % Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Vorruhestandsgeld (neue BL) u. ä. Leistungen - % 		Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen <ul style="list-style-type: none"> Private Rente (Alter, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Unfall) 12,7 % Betriebsrente aus <ul style="list-style-type: none"> - Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds 17,5 % ^{3) 6)} - Direktzusage und Unterstützungskasse 17,5 % ^{3) 6)} - Zusatzversorgung im öffentl. Dienst (VBL) 17,5 % ^{3) 6)} 	
Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen <ul style="list-style-type: none"> GRV-Rente 3 % ^{2) 6)} Knappschaftsrente (alte WR/neue WR) 25,0% + 3 % ^{2) 6)} Beamtenpension (alte WR/neue WR) 42,7 %/23,7 % Rente aus berufsständischer Versorgung (alte WR/neue WR) 29 %/27,5 % ⁶⁾ Rente der landwirtschaftlichen Alterssicherung 3 % ^{1) 6)} Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung - % ¹⁾ Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge (alte WR/neue WR) 42,7 %/23,7 % 		Vermögenseinkommen <ul style="list-style-type: none"> Zinsen aus Lebens- und Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (wenn Kapitalleistung gewählt wird) - % ⁴⁾ Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Guthaben bei Banken) 30 % ^{5) 7)} Vermietung und Verpachtung 25,0 % ⁵⁾ Gewinn aus privatem Veräußerungsgeschäft (mind. 600 EUR/Jahr aus vor dem 01.01.2009 gekauften Papieren, sonst wie Kapitalvermögen) 25,0 % ⁵⁾ 	
Elterngeld über 300 EUR mtl. - %		Zusatzeinkommen <ul style="list-style-type: none"> Privates Kranken- und Arbeitslosengeld - % Leistung der berufsständischen Zusatzversorgung 23,8 % Höherversicherungsanteil aus der GRV-Rente 12,7 % 	

¹⁾ = Abzüglich der vom Rentenberechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung (ggf. einschließlich Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung)

²⁾ = Abzüglich des vom Rentenberechtigten zu tragenden Beitragsanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung

³⁾ = Abzug von 21,2 % bei nachgelagerter Besteuerung

⁴⁾ = Abzug in Höhe von 25 % bei steuerpflichtiger Lebens- und Rentenversicherung

⁵⁾ = Abzüglich Werbungskosten und Sparfreibetrag, Kapitalvermögen ab 01.2009 nur Sparerfreibetrag

⁶⁾ = Bei Rentenbeginn vor dem 01.01.2011

⁷⁾ = Soweit sie ab dem 01.01.2009 der Abgeltungsteuer unterliegen, sonst 25 %

Übersicht 2: Die wichtigsten anrechnungsfreien Einkommen	
Alte und neue Witwen-/ Witwerrente Anrechnungsfrei bleiben	Neue Witwen-/ Witwerrente Anrechnungsfrei bleiben <u>zusätzlich</u>
<ul style="list-style-type: none"> Altersvorsorge, die nach dem Altersvermögensgesetz staatlich gefördert wird (sog. AVmG-Produkte) Sämtliche Hinterbliebenenrenten (Ausnahme: gesetzliche Erziehungsrente) sowie Leistungen der Hinterbliebenenversorgung (z. B. Witwenpension) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld Erziehungsgeld Wohngeld, Unterhaltsleistung Lastenausgleichsrente Grund- und Ausgleichsrente Kriegsopferfürsorge Leistungen der Grundsicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Private Rente innerhalb der Rentengarantiezeit Leistung aus Risikolebensversicherung Todesfallsumme aus Kapitallebensversicherung Leistung an Hinterbliebene bei Beitragsrückgewähr Arbeitsentgelt, das für die betriebliche Altersversorgung umgewandelt wird.
	Alte Witwen-/ Witwerrente Anrechnungsfrei bleiben <u>zusätzlich</u> <ul style="list-style-type: none"> Private Rente (Alter, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Unfall) Betriebsrente, VBL-Rente Vermögenseinkommen (u. a. Zinsen aus Lebens- und Rentenversicherungen, Einkünfte aus Kapitalvermögen) Krankengeld und Arbeitslosengeld aus privater Versicherung Höherversicherungsanteil aus der GRV-Rente Leistung der berufsständischen Zusatzversorgung Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz und Zuschlag zur Altersteilzeit für Beamte